

Wer kann Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen?

Jeder, der in einer Krankenkasse gesetzlich oder privat versichert ist und die festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllt:

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen und deshalb die Hilfe von anderen brauchen. Personen die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen.

Der Bedarf wird in einem Gutachten über den medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) festgestellt.

Was muss ich tun, um Leistungen aus der Pflegeversicherung zu bekommen?

Die Beantragung von Leistungen kann schriftlich (formlos) oder auch telefonisch bei der jeweiligen Pflegekasse geschehen. Dies sollte allerdings vor der Aufnahme zur vollstationären Pflege oder auch Kurzzeitpflege in ein Heim erfolgen.

Wie viele Pflegegrade gibt es und wieviel bezahlt die Pflegekasse?

1 – geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	125,- €
2 – erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	770,- €
3 – schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	1.262,- €
4 – schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	1.775,- €
5 – schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	2.005,- €

Um den Eigenanteil zu begrenzen, zahlt die Pflegekasse ab Januar 2022 für die gesetzlich Versicherten der Pflegegrade 2 bis 5, die vollstationäre Pflege erhalten, einen bestimmten Prozentsatz des Eigenanteils als sog. Leistungszuschlag. Die Höhe ist abhängig davon, wie lange eine Bewohnerin oder ein Bewohner schon vollstationäre Pflegeleistungen nach § 43 SGB XI erhält.

Wie viel kostet das Heim?

(Einzelzimmer)

Derzeit gelten folgende Preise:

Dauerpflege

Pflegegrade	(tägl.)	1	2	3	4	5
Pflegevergütung		48,38	72,54	88,71	105,58	113,14
Ausbildungsuml. AltPG						
Ausbildungsuml. PfIBG		2,91	2,91	2,91	2,91	2,91
Unterkunft		12,87	12,87	12,87	12,87	12,87
Verpflegung		14,47	14,47	14,47	14,47	14,47
Investitionskosten EZ		19,00	19,00	19,00	19,00	19,00
Pflegesatz gesamt		97,63	121,79	137,96	154,83	162,39
abzüglich Kassenanteil entsteht ein einrichtungsindividueller Eigenanteil (EEE)						
für Pfl.verg. incl.Ausb.u.:		1435,24	1525,19	1525,08	1525,27	1525,24
zuzüglich weiterer Entgeltbestandteile für:						
Unterk./ Verpfl./ Inv.k.		1409,66	1409,66	1409,66	1409,66	1409,66
Eigenanteil bei	30,42	2844,90	2934,85	2934,74	2934,93	2934,90
abzüglich			1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr	ab 4 J.
Leistungszuschlag §43c SGB XI			15%	30%	50%	75%
für Pfl.verg.incl.Ausb.zuschläge			228,78	457,52	762,64	1143,93
Eigenanteil nach Abzug (PG 2-5)		2706,07	2477,22	2172,30	1790,97	

(Angaben in €, Beträge können durch Rundungsdifferenzen abweichen)

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

Die Pflegekasse übernimmt für die **Pflegegrade 2-5** die Kosten für den Anteil der Pflegevergütung incl. der Ausbildungsumlage bis zu einer Höhe von 1774 € im Jahr. Zusätzlich kann der Anspruch der Verhinderungspflege ebenfalls auf die Kurzzeitpflege angerechnet und um weitere 1612 € erweitert werden.

Pflegegrade	1	2 - 5
Pflegevergütung	48,38	101,15
Ausbildungsumlage	2,91	2,91
maximale Tage:	-	17,0
Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten müssen als Eigenanteil von Ihnen selbst getragen werden:		
Unterk./ Verpfl./ Inv.k.	14,50 €	16,31 €
pro Tag im EZ:	101,10 €	49,81 €

Mitglied im:

bpa

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.

Westendstr. 179, 80686 München



Hauptstr.18,63920 Großheubach
Tel: (0 93 71) 97 23-0, Fax:(0 93 71) 97 23-19
E-Mail: mail@st-elisabethenstift.de
www.st-elisabethenstift.de

* verwendetes Bildmaterial von:
Fotolia_1641504_M © absolut
Fotolia_2332242_M – Saniphoto
Fotolia_2928070_XS © David Smith



Information zur voll- und teilstationären Heimaufnahme

